



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11.05.2020

An die  
Landesjugendämter

zur Weiterleitung

an die Jugendämter,  
Träger von Brückenprojekten,  
und Kindertagespflegepersonen mit  
Angeboten von Brückenprojekten

nur per Email

### **Rahmenbedingungen zur Öffnung von Projekten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (sog. Brückenprojekte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklungen können im Zuge weiterer Schritte ab dem 14.05.2020 die Projekte der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen (sog. Brückenprojekte) wieder öffnen.

Brückenprojekte sind niedrighschwellige Betreuungsangebote, die den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung erleichtern. Zielgruppe sind Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen und ihre Familien (Flüchtlinge verschiedener Länder, auch aus dem EU-Ausland, Asylantragsteller/innen usw.).

Dieses Schreiben zeigt auf, unter welchen Bedingungen die landesmittelgeförderten Brückenprojekte wieder stattfinden können.

### **Rahmenbedingungen zur Öffnung der Brückenprojekte ab dem 14.05.2020**

Die Maßgaben für die geförderten Projekte gelten weiterhin. Bei der Durchführung der Projekte müssen jedoch bis auf Weiteres zusätzlich nachfolgend genannte Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Träger der Projekte der Kinderbetreuung in besonderen Fällen entscheiden dabei in eigener Verantwortung, ob sie vor dem Hintergrund der folgenden Rahmenbedingungen ab dem 14.05.2020 öffnen können. Hierzu und für weitere Fragen können die Träger oder Kindertagespflegepersonen die fachliche Unterstützung und Expertise ihrer jeweiligen Fachberatungen in Anspruch nehmen.

### **1. Personen (insbesondere Kinder, Eltern, pädagogisches Personal), die das Betreuungssetting betreten**

- 1.1 dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen,
- 1.2 dürfen nicht wesentlich in Kontakt zu infizierten Personen stehen, es sei denn, dass seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- 1.3 müssen nach Einreise in die Bundesrepublik die auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Coroneinreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Schutzmaßnahmen ergreifen.

### **2. Maximale Anzahl der Personen in den Brückenprojekten**

- 2.1 Bis zu zehn Kinder (entspricht 2 Betreuungspaketen in diesem Förderprogramm), je nach Angebot unter Beteiligung eines Elternteils, ggf. abwechselnd sowie die erforderlichen pädagogischen **Betreuungskräfte (mindestens eine Kraft für bis zu 5 Kinder)**
- 2.2 Sind mehr als 10 Kinder für die Maßnahme vorgesehen, so müssen die Gruppen aufgeteilt oder verkleinert werden.

### **3. Kontaktrückverfolgung**

Kontaktdaten aller Personen mit Teilnahmedaten sind für jedes Angebot zu erheben und zu dokumentieren, damit etwaige Infektionsketten nachverfolgt werden können. Die Träger oder Kindertagespflegepersonen stellen sicher, dass die Daten im Bedarf kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

### **4. Abstandsgebot / Räumlichkeiten**

- 4.1 Es gilt grundsätzlich ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern für alle erwachsenen Personen. Die Entscheidung über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Angebote der Brückenprojekte obliegt den Trägern oder Kindertagespflegepersonen. Dies gilt für das eingesetzte Personal, wie auch für die Eltern.
- 4.2 Es liegt in der Verantwortung des Trägers jeweils vor Ort zu entscheiden, ob und in welchem Umfang gewährleistet werden kann, dass eine angemessene Fläche für das Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

## **5. Personaleinsatz in Anlehnung an Fachempfehlung für Kindertageseinrichtungen Nr. 15 des MKFFI vom 21.04.2020**

Es besteht kein Rechtsanspruch der Eltern auf die Durchführung der Brückenprojekte. Auch wenn die Öffnung der Angebote aus Sicht der Kinder und der Eltern wünschenswert und im Interesse der Kommunen und des Landes Nordrhein-Westfalen ist, sollte dies beim Personaleinsatz und der damit verbundenen Bereitstellung der Angebote berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot gilt. Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Nach Angaben des RKI steigt neben anderen Faktoren wie der Virenlast das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an.

Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen.

Es wird folgender Personaleinsatz empfohlen:

- Vorrangig sollte Personal eingesetzt werden, für welches kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- Personen mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko können ebenfalls eingesetzt werden (Personen ohne, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren).
- Personen mit Schwerbehinderung (ohne Grunderkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres) können eingesetzt werden.
- Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem unabhängig vom Alter sollen nicht eingesetzt werden.
- Personen ab 60 Jahren sollen nicht eingesetzt werden.
- Schwangere Beschäftigte, sofern für diese nicht ohnehin ein Beschäftigungsverbot gilt, sollen nicht eingesetzt werden.
- Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen, sollen nicht eingesetzt werden.

Nicht ausgeschlossen sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern oder Kindertagespflegepersonen vor Ort, die dem eingangs formulierten Grundsatz der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gerecht werden.

## **6. Hygieneplan in Anlehnung an Fachempfehlung für Kindertageseinrichtungen Nr. 15 des MKFFI vom 21.04.2020**

Die Brückenprojekte weisen aufgrund der Heterogenität der Angebote eine Vielzahl an Gruppen- und Raumsituationen auf. Für diese sind die Ausführungen in der Fachempfehlung Nr. 15 und den dazugehörigen Anlagen nicht in jedem Fall

passgenau. Die durchführenden Träger der Angebote oder Kindertagespflegepersonen haben daher auf Grundlage der jeweiligen Situation vor Ort die notwendigen Teile des Hygieneplans passgenau anzuwenden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Träger Räumlichkeiten Dritter nutzt.

Zur Orientierung sind dieser Fachempfehlung die Anlagen 1 und 2 der Fachempfehlung Nr. 15 beigelegt:

- Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen und
- Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die jeweils vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt sind.

Bei Bedarf sollen Träger oder Kindertagespflegepersonen fachliche Unterstützung und Expertise in Anspruch nehmen. Diese fachliche Unterstützung sollte über die Fachberatungen organisiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass die pädagogischen Kräfte als enge Bezugspersonen der Kinder in den Brückenprojekten für alle pädagogischen Angebote verantwortlich sind, auch für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, streng eingehalten, aber auch mit den Kindern immer wieder eingeübt werden müssen.

Hierbei gilt bei der pädagogischen Umsetzung, je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Distanzgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt.

Daher ist es auch wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft mit einzubeziehen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben (Beispiel: Hygienetipps für Kids).

Coronaviren werden primär über Tröpfchen übertragen. Es gilt daher, die Risiken für eine Infektion so gut es geht zu verringern. Ein wichtiges Element ist dabei die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Brückenprojekten. Es gilt als Grundprämisse, dass die Virenkonzentration, die durch Hygiene minimiert werden kann, für einen milden oder symptomfreien Krankheitsverlauf und die Reduzierung der weiteren Ansteckungsgefahr erheblich ist.

Damit die Hygienemaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden können, muss benötigtes Material in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände, und für Flächen). Insbesondere die Waschbecken und Sanitäranlagen der Kinder sollen ausreichend mit Seife bzw. Seifenlotion und Handtüchern ausgestattet sein, um das richtige Händewaschen gut üben und sicherstellen zu können. Aus Infektionsschutzgründen sollten auch von den Kindern Einmalpapiertücher verwendet werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte sichergestellt sein, dass jedes Kind nur sein persönliches Handtuch nutzt.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Flächen und Tätigkeiten beschränkt bleiben. Eine Desinfektion ist insbesondere dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten.

Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Böden, Möbel, Spielmaterialien, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus, da die Hülle des Virus bereits durch Reinigungsmittel und Seife (Detergenzien) geschädigt wird.

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, wird darüber hinaus empfohlen:

- Vermindern Sie die Erregerbelastung in den Innenräumen, indem Sie regelmäßig für 10 Minuten lüften (Querlüftung! – keine Kipp Lüftung).
- Bevorzugen Sie Spiele im Freien, da es dort grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

Die Einhaltung der aufgeführten Hygienemaßnahmen und das Bewusstsein dafür, sind unerlässlich, um Infektionen zu vermeiden, aber auch für den Selbstschutz des Personals.

## **Kommunikation mit den Eltern**

Eltern sollten von den Trägern oder Kindertagespflegepersonen über die Öffnung der Brückenangebote informiert werden. Dabei sollten im Vorfeld insbesondere auch die Rahmenbedingungen kommuniziert werden, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, sich auf die veränderten Umstände einzustellen und vorzubereiten. Hierzu wird das Land noch ein gesondertes Informationsschreiben für die Eltern zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Weckelmann